

Gemeinsame Erklärung von RGRE-AP und EGÖD zur Telearbeit

I. Einführung

Die Kommunalverwaltungen in Europa stehen vor großen Herausforderungen, wenn sie auch in Zukunft ihren Gemeinden moderne, effiziente und effektive Dienstleistungen zur Verfügung stellen wollen. Um diese Herausforderungen meistern zu können, müssen die Kommunalverwaltungen in der Lage sein, alle verfügbaren Möglichkeiten nutzbringend für sich selbst zu verwenden. Dazu zählen auch technologische und organisatorische Innovationen.

Die Telearbeit gehört zu den Möglichkeiten, die durch innovative Technologien nutzbar werden. Es handelt sich dabei nicht so sehr um einen neuen Beschäftigungsstatus, sondern vielmehr um eine neue Arbeitsmethode, die interessante Möglichkeiten sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer bietet. Für Arbeitgeber können finanzielle Einsparungen, Produktivitätsgewinne, Flexibilität bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und ein zusätzliches Instrument für die Lösung von Arbeitsmarktproblemen die entscheidenden Vorteile sein, während sich für die Beschäftigten der Nutzen aus einer Flexibilisierung der Arbeitsausführung, der Überwindung von Mobilitätshemmnissen, der Verkürzung von Pendelzeiten und –kosten sowie einer einfacheren Vereinbarung von Berufs- und Familienleben ergibt. Zahlreiche Berufstätigkeiten verlangen jedoch die persönliche Anwesenheit an einem bestimmten Arbeitsplatz, und auch die Telearbeit erfordert von ArbeitnehmerInnen und Führungskräften besondere Fähigkeiten.

II. Die intersektorale Rahmenvereinbarung über Telearbeit

Die europäischen intersektoralen Sozialpartner UNICE/UEAPME, CEEP und EGB haben gemeinsam mit der Europakommissarin Anna Diamantopoulou am 16. Juli 2002 eine Rahmenvereinbarung über die Telearbeit unterzeichnet. Mit dieser freiwilligen Vereinbarung soll ein allgemeiner europäischer Rahmen abgesteckt werden, der von den Mitgliedern der Unterzeichnerparteien entsprechend den für die Geschäftsführung und für die Beschäftigten spezifischen nationalen Verfahren und Gepflogenheiten umgesetzt wird. Die Unterzeichnerparteien fordern auch ihre Mitgliedsorganisationen in den Bewerberländern auf, diese Vereinbarung umsetzen.

III. Überwachung durch EGÖD / RGRE-EP

Die Telearbeit ist inzwischen ein fester Bestandteil der Arbeit in den Kommunalverwaltungen und wird angesichts des schnellen technologischen Wandels voraussichtlich weiter an Bedeutung zunehmen. In einigen Mitgliedstaaten haben die Sozialpartner bereits Vereinbarungen oder Leitlinien für die Telearbeit verabschiedet. In anderen Mitgliedstaaten steht dies noch aus.

Die Sozialpartner – die RGRE-AP für die Arbeitgeber und der EGÖD für die Gewerkschaften – begrüßen aus diesen Gründen die intersektorale Vereinbarung. Sie liefert einen allgemeinen Rahmen und damit eine Grundlage für die Formulierung und Festlegung der Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Beschäftigten. Dieser allgemeine Rahmen kann dazu beitragen, Telearbeit effizient und fair zu gestalten.

Diese intersektorale Vereinbarung steht den Parteien jetzt zur Verfügung. Der EGÖD und die RGRE-AP werden ihre Mitglieder ermutigen, auf diese Vereinbarung bei den Diskussionen über die Einführung oder die Gestaltung der Telearbeit, bei der Ausarbeitung von Grundsätzen oder beim Abschluss von Vereinbarungen über Telearbeit im Kommunalverwaltungssektor entsprechend den für die Geschäftsführung und für die Beschäftigten spezifischen nationalen Verfahren und Gepflogenheiten zurückzugreifen. RGRE-AP und EGÖD werden diese Entwicklungen überwachen und im Jahre 2005 eine erste Bewertung durchführen.

Für den EGÖD

Für die RGRE-AP